

Herzogtümer und Marken bis 900

Don

Ernst Klebel

1. Die Literatur.

In den letzten vierzig Jahren sind nur selten Zweifel daran laut geworden, daß Karl der Große einen Einheitsstaat begründet habe, in welchem zwischen König und Graf keinerlei Zwischenstelle bestanden habe; besonders wurde immer wieder das Vorhandensein von Herzögen bestritten. Die Bedeutung dieser Auffassung für die gesamte deutsche Geschichte kann nicht genug hervorgehoben werden; denn wenn diese Meinung richtig ist, dann ist alles, was sich später in der deutschen Entwicklung zeigte, Abfall von dem einen wahren Guten, das ein Idealkaiser geschaffen hat; das trübe Kapitel des deutschen Partikularismus wird noch verdammenswerter, noch schwärzer, als es ohnedies schon ist.

Diese Auffassung ist in der Literatur sehr allmählich gereift; man kann fast behaupten, je weiter sich manche Forscher von der Quellenarbeit entfernten, je mehr sie vergaßen, daß die Geschichtswissenschaft eine empirische und keine dogmatische oder apologetische Wissenschaft sei, desto mehr betonten sie diese Auffassung vom Zentralismus der Karolinger.

1821 hat K. S. Eichhorn über diese Frage geschrieben¹⁾: „Zur Anführung des Heerbannes einer ganzen Provinz wurde vom König ein Herzog ernannt, daher denn, aber bloß in Beziehung auf den Heerbann das Land immer in Herzogthümer getheilt seyn mußte, (weil sonst die Grafschaften unter sich keine Verbindung gehabt hätten, welche doch für den Fall eines Krieges

¹⁾ K. S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, 399 § 170.
Deutsches Archiv II. Heft 1.